



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5229.02

BVD/P125229
Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2012

Interpellation Nr. 82 Beatrice Alder betreffend Vergabe von Staatsaufträgen (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2012)

„Anlass zu dieser Interpellation ist die Beobachtung, dass es für Anbieter von Arbeits- u./o. Ausbildungsplätzen im sog. Zweiten Arbeitsmarkt für Leistungsreduzierte immer schwieriger wird, Arbeiten für ihre Schützlinge zu finden und Aufträge zu erhalten. Dies führt mich aus aktuellem Anlass (Bestellung von Staatssärgen) dazu, den Regierungsrat zu fragen,

- ob er bei Aufträgen der Öffentlichen Hand, die für den Zweiten Arbeitsmarkt geeignet wären, Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt gemäss § 2d des Beschaffungsgesetzes zustimmt? Dieser § besagt im Ingress, dass Beschränkungen dann zulässig sind, wenn sie "zur Wahrung sozialpolitischer Ziele" unerlässlich sind. Teilt der Regierungsrat meine Meinung, dass dies im erwähnten Fall zutrifft?

Beatrice Alder“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Diese Frage lässt sich konkreter mit § 3 Abs. 2 des Beschaffungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt beantworten. Demnach gilt das Beschaffungsgesetz nicht für Vergaben an Behindertenorganisationen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten sowie für arbeitsmarktrechtliche Massnahmen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz. Es bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Institution, diese gesetzlichen Vorlagen erfüllt. Eine Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen an Institutionen mit dem Hauptzweck Personen aus dem zweiten Arbeitsmarkt zu beschäftigen, ist demnach grundsätzlich möglich. Zu beachten sind bei einer Neuvergabe zudem allfällige Vereinbarungen mit bestehenden Vertragspartnern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin